

Die «Ehe für alle», eine Frage der Gleichbehandlung ?

Ein eher zweifelhaftes Postulat der Gleichbehandlung in Deutschland, Österreich und der Schweiz ist die «Ehe für alle», der die Vorstellung zugrunde liegt, die Institution der Ehe als Verbindung von Mann und Frau, die unter dem besonderen Schutz des Staates steht (z.B. in Art. 6 Grundgesetz), stelle eine Diskriminierung von Lesben und Schwulen dar. Die Forderung nach Gleichstellung wurde in Deutschland und Österreich erfüllt: In Deutschland durch das Parlament; in Österreich durch den Verfassungsgerichtshof. So dass jetzt auch homosexuelle Paare heiraten können. In der Schweiz läuft noch eine Initiative mit diesem Ziel. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR v fSlg. 19.492/2011) hingegen hatte eine Diskriminierung von Schwulen und Lesben zurecht verneint und für zulässig erklärt, dass der Staat die Ehe Hetero-Paaren vorbehält. Seit Jahrtausenden galt, dass die Ehe eine Verbindung von Mann und Frau ist (Marcian Digesten 23, 2, 1: nuptiae sunt coniunctio maris et feminae – die Ehe ist eine Verbindung von Mann und Frau). § 44 ABGB, der diese Definition ebenfalls mehr als 200 Jahre enthalten hat, wurde mit Wirkung v. 31.12.2018 wegen Verstoßes gegen das Gleichbehandlungsgebot für nichtig erklärt (öVfGH G 258-259/2017-9). Es ist indes keine Diskriminierung wegen der sexuellen Orientierung, wenn man auf den natürlichen Umstand abstellt, dass nur aus einer Verbindung von Mann und Frau Kinder hervorgehen. Antidiskriminierung und der besondere staatliche Schutz des Art. 6 GG für Ehe und Familie sind deshalb zweierlei und es bleibt richtig, dass die Ehe und die auf sie gegründete Familie das Fundament der Gesellschaft und des Staates ist. Das ist ein vernünftiger Grund für den besonderen Schutz und deshalb liegt darin auch keine Ungleichbehandlung oder Diskriminierung von Lesben oder Schwulen. Die Argumentation mit der Gleichheit ist vordergründig, wenn vernünftige Unterscheidungsgründe bestehen. Das Diskriminierungsargument ist insoweit eine zweifelhafte Blüte des Zeitgeistes, die angeblicher der political correctness geschuldet sein soll. Auch die verlangt indes nicht, dass man relevante Unterschiede willkürlich ausblendet. Das heisst freilich nicht, dass homosexuelle Paare nicht weitere Einzelrechte erhalten können, sofern sich eine konkrete Schutzlücke ergibt. Unter dem Diskriminierungsaspekt läge es näher, die mit weniger Rechtsfolgen ausgestaltete und leichter trennbare Lebenspartnerschaft, die es in allen drei Ländern gibt, die aber nach wie vor nur für Homo-Paare gilt, auch heterosexuellen

Partnern zu eröffnen. Der öVerfGH hat diesen Schritt konsequent getan und die Lebenspartnerschaft im Gegenzug jetzt auch Heteros zugänglich gemacht.
(s. auch den Eintrag vom Januar 2018, 2. Absatz)